

Bei der Generalversammlung des ÖTTV am 10.6.2017 angenommene ANTRÄGE

Änderung des § 7 Abs. 1 der Satzungen:

§7 Das Präsidium

- (1) Die Geschäfte des ÖTTV werden vom Präsidium (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) geführt. Dieses wird aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, ~~und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit~~ **sowie dem Bundesligavorsitzenden** mit Sitz und Stimme ~~sowie dem Bundesligavorsitzenden, der nur in Bundesligaangelegenheiten stimmberechtigt ist,~~ gebildet. Ohne Stimmrecht gehören dem Präsidium der Sportdirektor und der Nachwuchsreferent an.

Anmerkung: Es wird festgehalten, dass die ev. Anpassung weiterer Stellen der Satzungen von der Handbuch-Kommission zu prüfen ist.

Änderung bzw. Ergänzung des § 4 Abs. 2 lit. c Regulativ, Disziplinausschuss, Schiedsrichterausschuss bzw. -referent

§4 Unterausschüsse, Referenten

.....

- (2) Welche Ausschüsse vorgesehen werden, welches ihre Aufgaben sind, ob sie permanent tagen oder fallweise einberufen werden oder ob Referenten eingesetzt werden, ist festzulegen.

- (3) Insbesondere sind aber vorzusehen:

c) Disziplinausschuss:

Dieser hat ungebührliches Verhalten aus eigener Initiative oder über Anzeige zu ahnden. Der Ausschuss ist nur arbeitsfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte der Ausschuss wegen Befangenheit nicht arbeitsfähig sein, so sind vom Vorstand Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen; es sei denn, dass dieser auf zweimalige nachweisliche Einladung nicht reagiert hat. Der Ausschuss hat das Recht, Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie trotz nachweislicher Einladung nicht erscheinen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Ladungen müssen 8 Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der Ausschuss hat über seine Sitzungen Protokolle zu führen und die Urteile den Beschuldigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschuss hat ein Strafregister zu führen. Das Urteil hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. **Die Landesverbände sind ermächtigt, anstelle des Disziplinausschusses nach Bedarf einen Disziplinarreferenten einzusetzen, der die zuvor angeführten Agenden des Disziplinausschusses übernimmt.**

d) Ranglistenausschuss bzw. -Referent

e) Schiedsrichterausschuss bzw. -referent:

Dieser erledigt die Aufgaben gemäß der im LTTV gültigen Schiedsrichterordnung sowie die im Zusammenhang mit § 13 auftretenden Punkte.

Änderung bzw. Ergänzung des § 43 Abs 1, REG.:

§43 Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler erlangt für einen Verein unbeschadet von §45 und §46 die Spielberechtigung,

- a) wenn er noch nie bei einem Verein gemeldet war, 3 Tage nach der Anmeldung;

.....

- d) wenn ein Spieler aus disziplinären Gründen rechtskräftig gesperrt war, 3 Tage nach Ablauf der Strafe.

Ein aus disziplinären Gründen von seinem Verein gesperrter Spieler kann sich - ungeachtet der Sperre - abmelden. Für einen neuen Verein kann er jedoch, wenn ihm der bisherige Verein gemäß §45 Abs. 1 lit. d die Freigabe verweigerte, erst nach Ablauf der Sperre die Spielberechtigung erlangen.

- e) Die Landesverbände können für ihren Bereich die Fristen lt. lit a), b), d) und g) verkürzen oder auf sie verzichten.**

Änderung des §43, Abs. 3, REG:

§43 Spielberechtigung

- (3) Ein ordnungsgemäß abgemeldeter Spieler, der sich 1 Jahr **nach seiner gültigen** Abmeldung vom früheren Verein bei einem neuen Verein anmeldet, wird so behandelt, als ob er noch nie bei einem Verein angemeldet gewesen wäre (Abs. 1 lit. a); **bei Vorliegen einer Freigabeverweigerung gemäß §46 verlängert sich diese Frist auf 4 Jahre.**

Einführung des Status eines „überregionalen Nachwuchs-Leihspielers“
REG. und Bundesliga-Bestimmungen

In Ergänzung beziehungsweise teilweise Ersatz für bestehende Bundesliga-Leihspielerregelungen soll ab der Saison 2018/2019 der Status eines „überregionalen Nachwuchs-Leihspielers“ geschaffen werden, der im LTTV bei seinem bisherigen Verein spielen darf, überregional aber in der Bundesliga für einen anderen Verein desselben LTTV antreten darf.

Anmerkung: Die Handbuch-Kommission möge etwaige Konsequenzen hinsichtlich weiterer Bestimmungen klären.

Aufnahme der Zulassung von LTTV-Auswahlmannschaften in der 2. Herren-Bundesliga in den
Bundesliga-Bestimmungen

Zulassung von LTTV-Auswahlmannschaften mit Schwerpunkt Nachwuchs in der 2. Herren-Bundesliga ab der Saison 2018/2019 für den Fall, dass sich nicht ausreichend viele Vereinsmannschaften finden.

Für die Teilnahme ist im LTTV ein Grundsatzbeschluss notwendig, die Mannschaft hat kein Aufstiegsrecht in die 1. Bundesliga, und es sind keine Spieler von an der Bundesliga beteiligten Vereinen startberechtigt.

Die genauen Definitionen sind im Einvernehmen mit der Bundesliga zu erarbeiten und in die nächsten Bundesligabestimmungen aufzunehmen.

Veröffentlichung einer Turnierordnung

Da für viele Bereiche ein Zusammenspiel unterschiedlicher Zuständigkeiten vorhanden ist, wird der ÖTTV beauftragt, eine Turnierordnung zumindest als kompletten Rohentwurf zur Diskussion zu stellen.

Einführung einer Veränderungsdokumentation

Auf allen Dokumenten des ÖTTV ist eine Veränderungsdokumentation mit nachvollziehbarer Beschlussfassung bzw. die weitergehende Genehmigung klarzustellen.